

# AUF DER SUCHE NACH DEM RECHTSPLURALISMUS

---

BORIS GILSDORFF

Dieser Artikel vollzieht die Entwicklung von einem statischen Verständnis von Rechtspluralismus hin zu dem Konzept von Interlegalität anhand eigener Feldforschungserfahrungen in Mexiko-Stadt nach.

Zu Beginn der Forschung verstand ich Rechtspluralismus als die Koexistenz von positivem Recht und sogenanntem Gewohnheitsrecht, das aus „traditionellen“, nicht niedergeschriebenen Normen besteht. Dabei sah ich diese beiden Rechtsformen als zwei recht abgeschlossene juristische Systeme, die tendenziell von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen angewendet werden. Diese wollte ich anhand der Konflikte, die sich durch das Überschneiden der Systeme zwischen den *pueblos originarios* und den staatlichen Autoritäten ergeben würden, im urbanen Raum erforschen. Diese systemische Perspektive wurde durch die aktuellen Ereignisse in Mexiko-Stadt, wo über 15.000 StraßenverkäuferInnen des historischen Zentrums nach Verhandlungen mit der Stadtregierung umgesiedelt wurden, aufgebrochen.

In einem Raum, der formal durch das Gesetz der Stadtregierung geregelt ist, steht die soziale Praxis der informellen StraßenverkäuferInnen scheinbar im krassen Gegensatz dazu. Betrachten wir die Prozesse genauer, befinden wir uns hier jedoch in einem semi-autonomen sozialen Feld (Moore 1978: S.54-81), in dem Akteure die Möglichkeit haben eigene Regeln aufzustellen und dessen Befolgung durchzusetzen. Gleichzeitig kann und wird das Feld aber durch die größere soziale Matrix beeinflusst und durchdrungen. So entfernen wir uns von der theoretischen Abstraktion des Rechtspluralismus und nähern uns der empirischen Dimension – der Interlegalität (Sousa Santos 1987). Hier sind es die sozialen Akteure, die sich diese Legalitäten aneignen, formen und abhängig von Machtstrukturen und sozialen Hierarchien geltend machen und damit einen langfristig stabilen Raum der Interlegalität bilden können.

Este artículo muestra el paso de un entendimiento estático del pluralismo jurídico al concepto de interlegalidad a través de las propias experiencias hechas durante una investigación de campo en la Ciudad de México.

Al principio yo entendía el pluralismo jurídico como una coexistencia del derecho positivo y del derecho consuetudinario que consiste en normas "tradicionales" y no escritas. Además veía estas dos formas de derecho como dos sistemas jurídicos cerrados y usados por diferentes grupos de la población. Se quiso investigar especialmente los conflictos que podrían nacer a causa de la coincidencia de los dos sistemas entre los pueblos originarios y las autoridades en un contexto urbano. Pero esta aceptada existencia de dos sistemas fue cuestionada por el caso actual del conflicto entre ambulantes y autoridades, en donde el gobierno del Distrito Federal reubicó a más de 15.000 ambulantes del Centro Histórico. Este conflicto no puede entenderse dentro una perspectiva sistémica que interpreta a los dos tipos de derechos como entes cerrados y en oposición.

Parece que en este espacio urbano las prácticas sociales contrastan fuertemente con las leyes del gobierno que formalmente prohíben el ambulante. Pero si se miran bien estos procesos, se puede ver que aquí se trata de un campo social semi-autónomo (Moore 1978: S.54-81), donde los actores tienen las posibilidades de hacer sus propias reglas y de imponer su cumplimiento. Al mismo tiempo este campo se ve influenciado y penetrado por la matriz social mas general. Así nos alejamos de la abstracción teórica del pluralismo jurídico y nos acercamos a la dimensión empírica de la interlegalidad (Sousa Santos 1987). En este sentido los actores se apropian de las legalidades, las forman y, dependiendo de las estructuras de poder y las jerarquías sociales, pueden hacerlas valer y así crear un espacio estable de interlegalidad.

Wir befinden uns auf der *Plaza García Bravo*, einige Straßen südöstlich des *Zócalos*. An anderen Tagen des Jahres ist der Platz und der eher vernachlässigte Brunnen in seiner Mitte der prallen Sonne ausgesetzt; nur ein paar vereinzelt Bäume spenden dann etwas Schatten. Insgesamt erscheint dieser Ort sonst recht unauffällig. Euphorisch genutzt wird er höchstens von einigen Jugendlichen, die hier manchmal Fußball oder Squash gegen die südlich angrenzende Wand des *Ex Convento de la Merced* spielen. Heute, am Freitag, den 12. Oktober 2007, ist es jedoch anders. Der Platz schwimmt vor Wasser und Schaum, und die sonst so trockene Luft ist feucht und riecht intensiv nach Seife. Durch dieses schlammige Seifenwasser waten etwa 200 StraßenverkäuferInnen, in Mexiko häufig *ambulantes* genannt, mit einem Besen ausgestattet, und schrubben den Boden. Die Stimmung ist ausgelassen.

Hier und da wird jemand eingeseift, und das gemeinsame Säubern des Platzes ist nicht so anstrengend, als dass man sich nicht dabei unterhalten könnte. Doch wenn Julio, der Repräsentant der StraßenverkäuferInnen der Straße *Correo Mayor*, seine Leute bestimmt aber nicht unfreundlich zusammenruft, dauert es nicht lange bis Ruhe eingekehrt ist. Er gibt ein paar Anweisungen für das weitere Vorgehen und lässt uns zum Vergnügen aller mit kollektivem Pfeifen und Klatschen begrüßen. Unser kleines Filmteam ist begeistert, und wir fühlen uns sogar mit den Kameras in der Hand sehr willkommen. Dann fährt der Lastwagen mit dem Wassertank auf den Platz, Julio nimmt den Löschschlauch in beide Hände und beginnt das Wasser zu dem donnernden Geräusch der Benzinpumpe über die Bodenplatten zu verteilen. Koordiniert, aber nicht ohne die Eine oder den Anderen nasszuspritzen, dirigiert er die *ambulantes* über den Platz bis kein Zentimeter mehr trocken ist.



Quelle: eigene Aufnahmen

Der 12. Oktober 2007 war der erste Tag, an dem ca. 15.000 *ambulantes* nicht mehr ihrem Alltagsgeschäft auf den Straßen des historischen Zentrums von Mexiko-Stadt nachgehen konnten. Darunter auch diese etwa 200 VerkäuferInnen der nah an den *Zócalo* angrenzenden Straße *Correo Mayor*. Sie mussten ihre Straßen verlassen, um dann auf den weiter entfernten Plätzen wie der *Plaza García Bravo* wieder verkaufen zu dürfen. Hierbei handelt es sich um einen Teil einer Politikmaßnahme, die das historische Zentrum auch im Hinblick auf die 200-Jahr-Feier der Unabhängigkeit „säubern“, renovieren und revitalisieren soll. Zielgruppen sind vor allem TouristInnen, InvestorInnen und WählerInnen, die lange auf solch einen Schritt gewartet haben. So wenig wie diese Maßnahme jedoch historisch einzigartig ist<sup>1</sup>, so wenig bedeutet dies auch das Ende des Straßenhandels, der seit den 50er Jahren verboten ist, aber dennoch toleriert wird. Um das dauerhafte Phänomen des Straßenhandels verstehen zu können, muss natürlich der politische und ökonomische Kontext in der Stadt betrachtet werden; entscheidend für seine langfristige Präsenz sind aber die Organisationen mit ihren Repräsentanten, die den Verkauf in jeweils einer bestimmten Straße organisieren und die VerkäuferInnen gegenüber den staatlichen Autoritäten auf der

<sup>1</sup> Siehe dazu auch den Artikel „Ambulantaje im Zentrum – historisches Phänomen und aktuelle Debatten“ von Steffen Mayer auf dieser Website.

Straße oder in Verhandlungen, wie zum Beispiel bei der jetzigen Umsiedlung, vertreten. In diesem Raum, der formal durch Gesetze reguliert wird, ist die soziale Realität von einer Verwobenheit von Gesetzen und historisch gewachsenen Bräuchen, die natürlich von den Interessen und Strategien der einzelnen Akteure durchzogen sind, geprägt.

Diesen Raum als ein Feld zu erkennen, in dem sich Akteure zwischen unterschiedlichen normativen Vorstellungen bewegen und durch ihre Praktiken eine relative Konstanz interlegaler Phänomene erzeugen können, war mir zu Beginn der Forschung nicht möglich. Meine Suche nach dem Rechtspluralismus musste aufgrund meiner ursprünglichen Vorstellungen zunächst an diesen während der gesamten Forschung so präsenten Ereignissen vorbei gehen. Im Folgenden möchte ich nun diese Suche beschreiben und die dadurch bei mir angestoßenen Überlegungen herausstellen.

## Der Plan – zu Kontext und Thema der Forschung

Als Teilnehmer der interdisziplinären Projektgruppe „Wem gehört die Metropole? – Urbane Praktiken, kulturelle Aneignungen und Imaginarios in Mexiko-Stadt“ habe ich in der Zeit vom 22.9. - 20.10.2007 eine Feldforschung in Mexiko-Stadt durchgeführt. Die Exkursion wurde ein Semester lang in den von Anne Huffschmid und Karoline Noack geleiteten Seminaren vorbereitet und außerdem durch die Kooperation mit der *Universidad Autónoma de la Ciudad de México* (UACM) und dem *Centro de Estudios sobre la Ciudad* (CEC) ermöglicht. Meine eigene Auseinandersetzung mit dem Thema meiner Forschung begann allerdings bereits einige Jahre zuvor mit einem Dokumentarfilmprojekt, das ich im Sommer 2004 mit zwei Kommilitonen in Chiapas, Mexiko, realisiert habe. In jener Zeit ist der Film „*Aquí estamos todavía! Conflicto, resistencia y cambio en la Zona Norte, Chiapas*“<sup>2</sup> (Engels, Gilsdorff, May 2005) entstanden. Er beleuchtet exemplarisch die Situation in einigen indigenen Gemeinden im Norden von Chiapas zehn Jahre nach dem Aufstand der *zapatistas* von 1994. Im Laufe des Produktionsprozesses hat sich mir eine Szene besonders stark eingeprägt.



Quelle: Promedios. Chiapas

<sup>2</sup>

„Wir sind immer noch hier! – Konflikt, Widerstand und Wandel in der Zona Norte, Chiapas“

Die Einstellung zeigt ein Streitgespräch zwischen einem *zapatista* und dem damaligen Gouverneur von Chiapas, Pablo Salazar, am Rande einer Demonstration. Sie streiten sich darüber, wie für die im Konflikt Verschwundenen oder Ermordeten Gerechtigkeit zu herzustellen sei. Während Salazar ihm versichert, die Schuldigen festzunehmen und nach staatlichem Recht zu bestrafen, verlangt der *zapatista*, dass das Recht der autonomen Gemeinden angewendet wird. Hier kommen verschiedene Vorstellungen von Recht zum Ausdruck, die sich in dieser Szene als zwei unterschiedliche Ansichten darüber, wie Gerechtigkeit herzustellen ist, äußern. Ausgehend von diesen Gedanken habe ich mich in den folgenden Jahren weiter dem Feld des Rechtspluralismus genähert, und sah in der Exkursion die spannende Herausforderung dieses Thema im urbanen Kontext zu bearbeiten. Angelehnt an Stavenhagen und Iturralde (1990: 29-31) sah ich Rechtspluralismus damals als Koexistenz von positivem Recht und dem sogenannten Gewohnheitsrecht, das aus „traditionellen“, nicht niedergeschriebenen legalen Normen besteht. Meine These war, dass die „Nähe“ von nationalem Recht und Gewohnheitsrecht aufgrund der sogenannten *pueblos originarios* und der starken Präsenz von indigenen MigrantInnen in Mexiko-Stadt dieses Thema besonders erforschenswert machen würde. Aus dieser stark in Oppositionen und systemisch denkenden Perspektive war es mir zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich, Formen des Rechtspluralismus auch im Feld der Straßenverkaufs, das so stark mit dem Staat verwoben ist, zu sehen.

Bevor ich etwas genauer auf meine Forschung zu sprechen komme, möchte ich an dieser Stelle noch ein paar kurze Erläuterungen zur indigenen Bevölkerung in Mexiko-Stadt machen. Unter den 19,2 Millionen BewohnerInnen der Metropolenregion *Zona Metropolitana del Valle de México* (ZMVM)<sup>3</sup> befinden sich nach Schätzungen etwa 500.000 Indigene. Diese werden klassischerweise in die BewohnerInnen der *pueblos originarios* und die MigrantInnen unterteilt. In den *pueblos originarios*, die sich vor allem in den Delegationen *Tlalpan*, *Milpa Alta* und *Tláhuac* im Süden der Stadt befinden, leben etwa 300.000 Menschen, von denen ein Teil noch die indigene Sprache Nahuatl spricht (Albertani 1999: 196). Die Bezeichnung *pueblos originarios* rührt von der Vorstellung, dass diese Gemeinden bereits vor der Kolonialzeit existierten und dieses Territorium seitdem bewohnen. Ferner werden sie durch eine „traditionelle“ Form der sozialen Organisation charakterisiert (Babel 2000: 16), auf die ich später aber noch genauer eingehen werde. Dieser Begriff ist aufgrund seiner Starrheit und einer Festschreibung dieser Menschen auf eine ganz spezifische Epoche jedoch viel diskutiert und nicht unproblematisch.<sup>4</sup> Um für ein Einkommen zu sorgen, betreiben die BewohnerInnen einiger *pueblos originarios* Landwirtschaft auf teilweise kommunalem Land. Andere zeichnen sich auch dadurch aus, dass beinahe die gesamte

<sup>3</sup> Volkszählung von 2005.

<sup>4</sup> Auch während des ersten Treffens der DozentInnen der UACM und der Exkursionsgruppe kommt es bei der Vorstellung der Forschungsschwerpunkte zu einer kritischen Diskussion um den Begriff der *pueblos originarios* zwischen María Teresa Romero Tovar, Victor Delgadillo Polanco und Karoline Noack.

Gemeinde einer bestimmten gemeinsamen Tätigkeit nachgeht. Zum Beispiel sind die BewohnerInnen der Gemeinde *Santiago Zapotitlán* fast alle als TelefonistInnen tätig.<sup>5</sup>

Die circa 200.000 indigene MigrantInnen gehören mehr als 60 unterschiedlichen Sprachgruppen<sup>6</sup> an und leben über viele Delegationen der Stadt verteilt. Viele von ihnen kamen in den 50er und 60er Jahren in der Hoffnung auf ein besseres Leben und getrieben von einer ökonomischen Aussichtslosigkeit und politischen und religiösen Konflikten in die Hauptstadt. Heute arbeiten sie häufig im informellen Sektor im Straßenverkauf, auf dem Bau oder als Haushaltshilfen (Albertani 1999: 196-199).

## Die Forschung – ein Überblick

In Mexiko angekommen kam natürlich vieles ganz anders als gedacht, und wir mussten feststellen, dass unsere Zeit sehr knapp bemessen war, um unsere ehrgeizigen Forschungsvorhaben durchzuführen. Auf meiner Suche nach dem Rechtspluralismus habe ich mich zunächst bemüht, einen Zugang zu den *pueblos originarios* zu bekommen. Mit der Hilfe von María Teresa Romero Tovar, einer Dozentin der UACM, wurde mir dies schnell ermöglicht, und ich konnte mehrere Gemeinden besuchen, viele Gespräche führen und unter anderem an einem Familienfest und einem Fest zur Ehrung des Schutzheiligen in *San Francisco de Tecoxpa* und *San Francisco Culhuacan* teilnehmen.

Gleichzeitig habe ich die indigene NRO *Organización de Traductores, Intérpretes Interculturales y Gestores en Lenguas Indígenas A. C.* kennengelernt, die genau in dem von mir gesuchten Spannungsfeld zwischen staatlichem und nicht-staatlichem Recht arbeitet. Sie leistet indigenen MigrantInnen in Konfrontationen mit dem staatlichen Recht sprachlichen und juristischen Beistand, bildet ÜbersetzerInnen für die unterschiedlichen Regionen und Sprachgruppen Mexikos aus und versucht Präzedenzfälle zu schaffen, in denen indigenes Gewohnheitsrecht von den staatlichen Autoritäten in ganz konkreten Fällen anerkannt wird.<sup>7</sup> Ihnen geht es also um die praktische Umsetzung dessen, was formal längst schon anerkannt ist. Denn seit 1992 steht in dem vierten Artikel der mexikanischen Verfassung<sup>8</sup>, dass mit der Anerkennung einer plurikulturellen Gesellschaft auch die indigenen Gebräuche und Praktiken in juristischen Verfahren zu berücksichtigen sind (Mallol 2002: 119). Während meines Feldforschungsaufenthaltes hatte ich die Möglichkeit an einer Unterrichtsstunde für die auszubildenden Übersetzer teilzunehmen, mehrere informelle Gespräche und zwei Interviews zu führen.

---

<sup>5</sup> Diese Informationen stammen aus mehreren Gesprächen, die ich mit Anayantzin, einer Studentin der UACM geführt habe. Sie lebt in einer Gemeinde in Tlahuac, welche sie selbst als *pueblo originario* bezeichnet, und beschäftigt sich auch in ihrem Studium intensiv mit diesem Thema.

<sup>6</sup> Siehe dazu auch den Artikel „Indigene Sprachen in Mexiko-Stadt – Sprachverlust und Spracherhalt in der Metropole“ von Lena Terhart auf dieser Website.

<sup>7</sup> Interview mit Benedicto Ayala Cortés, Gründer und ehemaliger Geschäftsführer der Organisation.

<sup>8</sup> Seit 2001 ist dies im zweiten Artikel der Verfassung verankert.

Parallel zu diesen Erfahrungen war für mich die ganze Zeit jedoch noch ein anderes Thema sehr präsent, dass mit meiner Suche nach dem Rechtspluralismus zunächst nichts zu tun zu haben schien. Hierbei geht es um die StraßenverkäuferInnen im historischen Zentrum. Die *ambulantes* oder *vendedores alternativos*<sup>9</sup> sind mit ihren Ständen, die täglich wieder auf- und abgebaut werden, fast überall auf den Gehwegen und Straßen der Stadt zu finden. Am sichtbarsten sind sie jedoch im historischen Zentrum, in *Tepito* und *La Merced*. Von Tacos über Süßigkeiten und Kleidung bis hin zu Musik, DVDs, Haushalts- und Elektrowaren ist hier alles zu finden. Obwohl formal verboten, wird der Straßenverkauf bereits seit Jahrzehnten von der Regierung geduldet. Das heißt jedoch nicht, dass es keine Auseinandersetzungen um den Status der *ambulantes* gibt. Ferner ist diese Realität nicht wirklich zu verstehen, wenn man nicht den politischen Kontext Mexikos, die wirtschaftliche Entwicklung in Mexiko-Stadt und die Organisationsstruktur der VerkäuferInnen genauer betrachtet.<sup>10</sup> Eine ausführliche Betrachtung würde jedoch den Rahmen dieses Berichtes sprengen. Daher sei nur angemerkt, dass die unterschiedlichen Organisationen, die jeweils den Verkauf in bestimmten Straßen kontrollieren, mit ihren RepräsentantInnen und deren sie unterstützenden Großfamilien essentiell für das langfristige Überleben dieses Phänomens gewesen sind (Cross 1998: 120-160).<sup>11</sup> Gerade zur Zeit unseres Aufenthaltes plante die Stadtregierung unter der Führung von Marcelo Ebrard Casaubón der Demokratischen Revolutionspartei (PRD) eine Umsiedlung der im *Perímetro A*<sup>12</sup> arbeitenden VerkäuferInnen. Dies bedeutete, dass etwa 15.000 *ambulantes* die östlich an den *Zócalo* angrenzenden Straßen verlassen sollten, um sich dann auf festen, dafür vorgesehenen Plätzen niederzulassen. Dabei handelt es sich um eine Politik der linksgerichteten PRD, die seit 1997 die Regierung in Mexiko-Stadt stellt, die zum Einen Konsequenzen aus der verlorenen Präsidentschaftswahl von 2006 zieht, um Stimmen in neuen Wählerschichten zu gewinnen.<sup>13</sup> Zum Anderen spielen hier, wie eingangs erwähnt, Interessen eine Rolle, das historische Zentrum der Hauptstadt Mexikos zur 200-Jahr-Feier der Unabhängigkeit auf der internationalen Bühne als ein „sauberes“ und modernes präsentieren zu können.<sup>14</sup> Vor diesem Hintergrund ermöglichte uns Carlos Alba durch seine Kontakte zu einigen Repräsentanten einen hervorragenden Zugang zum Feld, so dass wir sogar in den

<sup>9</sup> Die Bezeichnung als alternative VerkäuferInnen wird von ihnen aufgrund der historisch gewachsenen negativen Konnotation der *ambulantes* vor allem bei öffentlichen Ereignissen und Demonstrationen bevorzugt. Da der Begriff *ambulantes* in wissenschaftlichen Arbeiten jedoch der geläufige ist und auch von den StraßenverkäuferInnen immer wieder gebraucht wird, werde ich ihn auch in dieser Arbeit verwenden.

<sup>10</sup> Ausführlich nachzulesen in „Informal Politics – Street Vendors and the State in Mexico City“ (Cross 1998).

<sup>11</sup> Dies bestätigen auch Gespräche mit Julio, dem Repräsentanten der Straße, *Correo Major*, und seinen Helfern.

<sup>12</sup> Das historische Zentrum umfasst eine Fläche von 9 km<sup>2</sup> und ist unterteilt in *Perímetro A* und *B* (Umfang A und B). 1987 erklärte die UNESCO das historische Zentrum zum Weltkulturerbe. Die als kulturelles Erbe anerkannten Gebäude und Plätze befinden sich vor allem in dem näher am *Zócalo* gelegenen *Perímetro A*. Das *Perímetro B* ist etwas weiter entfernt, und die Dichte dieser Gebäude und Plätze nicht so hoch.

<sup>13</sup> Kamerainterview mit Carlos Alba, Politologe des *Colegio de México* (COLMEX).

<sup>14</sup> Kamerainterview mit Michelle, Schülerin, nach einer kleineren Demonstration auf der *Plaza García Bravo*.

Verkaufsstraßen, bei Gesprächen mit den Organisationsmitgliedern und auf Demonstrationen unsere Filmausrüstung zum Einsatz bringen konnten.

Bevor ich mich im nächsten Abschnitt nun weiter mit diesen Beobachtungen und Gesprächen auseinandersetzen werde, möchte ich noch kurz darauf hinweisen, dass es sich dabei natürlich nur um eine selektive Analyse der von mir gesammelten Informationen handeln kann. Ich werde mich daher auf die Herausstellung der für mich bedeutsamsten Gedanken beschränken.

## Die Auseinandersetzung

Wie im zweiten Abschnitt kurz beschrieben, bin ich mit der Vorstellung ins Feld gegangen, dass Rechtspluralismus die Koexistenz von positivem Recht und sogenanntem Gewohnheitsrecht ist, das aus „traditionellen“, nicht niedergeschriebenen legalen Normen besteht. Dieses Gewohnheitsrecht habe ich nicht als eine separate Sphäre, sondern als einen integralen Teil sozialer Struktur und kultureller Normen verstanden. Ferner war mir bewusst, dass das Gewohnheitsrecht nicht als Fortsetzung fester Traditionen gesehen werden kann, es ständig komplexen Anpassungsprozessen unterliegt, und dass diese Normen auch nicht zwangsweise von allen Mitgliedern einer Gemeinde geteilt werden (Gabbert 2004: 196). Dennoch sah ich das positive Recht und das Gewohnheitsrecht als zwei recht abgeschlossene juristische Systeme, die tendenziell von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen angewendet werden. Besonders an den Konflikten, die sich aus dem Überschneiden der Geltungsbereiche der Systeme ergeben, war ich interessiert und wollte diese im urbanen Raum erforschen.

Mit diesen Annahmen musste ich auf meiner Suche nach dem Rechtspluralismus zunächst auf die *pueblos originarios* stoßen, da mir dort das Aufeinanderprallen juristischer Systeme am wahrscheinlichsten erschien. Bevor ich auf meine eigenen Informationen Bezug nehme, möchte ich kurz den Forschungsstand zu *pueblos originarios* in Mexiko skizzieren. Forschungen von EthnologInnen mehrerer Universitäten in Mexiko-Stadt zeichnen folgendes Bild der *pueblos originarios* (vgl. u.a. Romero Tovar 2004)<sup>15</sup>: Sie besitzen alle eine soziale Organisation, die auf einer modifizierten Form des Cargo-Systems basiert, dass es bereits in der Kolonialzeit in indigenen Gemeinden gab. Diese Form der sozialen Organisation ist, so die AutorInnen, für die Abgrenzung der Gemeinde durch eine eigene Identität gegenüber der sich immer weiter ausbreitenden Metropole von großer Bedeutung. Dabei handelt es sich um ein Ämterssystem, das heutzutage vor allem darauf ausgerichtet ist, die Feste zu Ehren der katholischen Schutzheiligen durchzuführen. Durch diese Feste halten sie ein Netzwerk der sozialen Interaktion zu anderen Gemeinden aufrecht, da man sich an Festtagen besucht,

---

<sup>15</sup> Detaillierte und vertiefende Informationen dazu nachzulesen in “La memoria negada de la Ciudad de México: sus pueblos originarios” (Hernández 2007).

Geschenke mitbringt oder durch die dorfeigene Tanz- oder Musikgruppe Unterstützung leistet. Dieses Beziehungsnetzwerk ermöglicht gleichzeitig das Aushandeln politischer Strategien gegenüber der Stadtregierung. So lassen sich für diese Gemeinden neben den zeremoniellen Aufgaben auch zivil-politische Aufgaben der Amtsträger vermuten. Zu diesen Aufgaben der *mayordomos* gehörten nach Aussagen des Ethnologen Frank Cancian, der eine Reihe wegweisender Arbeiten zum Cargo-System verfasst hat, auch die Repräsentation der Dorfgemeinschaft nach außen und die Rechtssprechung und Verwaltung innerhalb der Gemeinde (1967, S.284, 285). Mit diesem Vorwissen schien es mir naheliegend, zunächst in den *pueblos originarios* nach parallelen rechtlichen Strukturen zu suchen, und ich hoffte dort, auf einen konkreten Konfliktfall mit staatlichen Autoritäten zu stoßen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich nun auf meine Felderfahrungen in *San Francisco de Tecoxpa, Milpa Alta*, eine der 16 Delegationen im Südosten der Stadt eingehen. Hier konnte ich am 4.10.2007 mit María Teresa Romero Tovar und zwei weiteren Exkursionsteilnehmerinnen an dem Fest zu Ehren des Schutzheiligen San Francisco de Asis teilnehmen. Nach einer mehrstündigen Autofahrt durch die überfüllten Straßen von Mexiko-Stadt, auf denen an diesem Tag ein besonders schweres Durchkommen ist, da auch einige andere Gemeinden diesen Heiligen als Schutzpatron verehren, kommen wir am frühen Nachmittag in San Francisco de Tecoxpa an. Wir laufen zunächst über eine Straße mit noch verlassenen Karussells, bis wir zu einem Haus mit Garten kommen, von dem es nur noch wenige hundert Meter bis zur Kirche sind. In dem Garten haben sich dem Festtag entsprechend gekleidete *mayordomos* aus Tecoxpa und einem Nachbardorf mit ihren Kindern und Frauen versammelt. Unter ihnen ist auch eine Gruppe von Musikern, die ihre Instrumente stimmen und durch das Anspielen von einigen Liedern den baldigen Beginn der Zeremonie signalisieren.



Quelle: eigene Aufnahmen

Einige von Ihnen kennen Teresa, und wir werden sofort zum Essen eingeladen. Es gibt Huhn in scharfer Tomatensoße mit Bohnen, Reis und Tortillas und zum Abschluss einen sehr edlen Tequila, den außer uns anscheinend aber kaum jemand trinken möchte. Während wir uns mit einigen unterhalten, bereiten sich die Übrigen auf den Marsch zur Kirche vor. Die

Kleidung wird zurechtgerückt, die Banner mit dem Heiligen San Francisco aufgestellt, die Instrumente noch einmal gestimmt und die Videokameras in Bereitschaft versetzt. Der Parade auf dem Weg zur Kirche schließen sich immer mehr Menschen an. Viele tanzen, die Stimmung ist ausgelassen, und wir sind beeindruckt von diesem audiovisuellen Erlebnis. In der Kirche, die im Vergleich zu einem gewöhnlichen Sonntag auffällig stark geschmückt ist, findet eine Messe mit Unterstützung der Band statt. Danach werden auf dem gefüllten Platz vor der Kirche unterschiedliche Tänze mit musikalischer Begleitung präsentiert, wobei vor allem die Akteure aus dem benachbarten Dorf zum Einsatz kommen. In dieser Zeit führe ich weitere Gespräche mit einigen ZuschauerInnen.

Als ich diese Eindrücke Revue passieren lasse, fällt mir auf, dass ich zumindest äußerlich das Bild der *pueblos originarios*, von dem ich gelesen hatte, bestätigt sah. Doch welche Bedeutung hat dies alles für die Bewohner der Gemeinde, wie eng ist die intergemeinschaftliche Beziehung tatsächlich, kommt es zwischen den *mayordomos* tatsächlich auch zur Aushandlung politischer Strategien, und übernehmen sie Aufgaben der Rechtsprechung oder der Schlichtung innerhalb der Gemeinde? Ich stelle fest, dass ich diese Fragen noch nicht beantworten kann, da dafür eine wesentlich zeitaufwendigere Forschung nötig wäre, die dann auch eine intensivere Beziehung zu der Gemeinde ermöglichen könnte.

Einige Tage später habe ich jedoch, zumindest was meinen eigenen Denkprozess angeht, ein Schlüsselerlebnis, das meiner Forschung eine Wende geben sollte. In einem ausführlichen Gespräch mit einem zukünftigen *mayordomo* unterhalte ich mich unter anderem über seine Familie, mein Leben in Deutschland und Politik in Mexiko und Europa, aber auch über seine Aufgaben als Amtsträger im nächsten Jahr. Er sagt, er würde sich um die Organisation der Musik und der Raketen und Knallkörper für das Feuerwerk zu kümmern haben. Auch nach mehrmaligem Nachfragen lässt sich aus seinen Worten jedoch nicht erkennen, dass es für ihn auch darum gehen könnte, in besonderem Kontakt zu den umliegenden Gemeinden zu stehen und sich um eventuelle interne Streitigkeiten zu kümmern. Neben den ersten Unsicherheiten über die Bedeutungen der Eindrücke in der Gemeinde hat mit vor allem dieses Gespräch deutlich gemacht, dass rechtspluralistische Phänomene nicht so klar und deutlich zu fassen sind, wie ich zunächst dachte. Ich konnte auf diese Weise erkennen, dass ich meine relativ starre und systemische Vorstellung von Rechtspluralismus zu überdenken hatte, und dieser Prozess ermöglichte es mir schließlich, andere Möglichkeiten meiner Forschung zu wahrzunehmen. Daher nun ein kurzer Exkurs zur Theoriegeschichte des Rechtspluralismus, in dem zum Einen auch meine ursprüngliche Vorstellung wiederzufinden ist, ich aber zum Anderen Ansätze aufzeigen möchte, die einen offeneren und flexibleren Zugang zu diesem Feld ermöglichen.

## Rechtsanthropologie – ein Theoriegeschichtlicher Exkurs:

Bevor ich mich mit der Thematik des Rechtspluralismus beschäftige, ist zunächst ein kurzer Einblick in die Entwicklung der Rechtsanthropologie nötig. Sie etablierte sich als Subdisziplin in den 50er und 60er Jahren. Im Zentrum der Analysen standen vor allem Konfliktsituationen und „traditionelle“ Verfahren zu ihrer Schlichtung (Fuller 1994: 9). In diesem Kontext kam es zu einer für die Rechtsanthropologie prägenden Debatte zwischen Gluckman (1955) und Bohannan (1957). Gluckman war der erste, der systematisch Gerichtsverfahren im kolonialen Afrika studierte. Zu seiner Zeit verstand man Recht in Afrika als eine Reihe von gewohnheitsmäßigen Regeln und als Ausdruck indigener Tradition.

Spätestens seit den 1980ern ist es jedoch klar, dass das sogenannte Gewohnheitsrecht in der Kolonialzeit auch durch eine dialektische Beziehung zu den staatlichen Gesetzen konstruiert wurde (Moore 2005: 349). Gluckmans Argument war schließlich, dass, obwohl die Normen der Lozi<sup>16</sup> spezifisch für ihre Gesellschaft wären, ihre juristische Beweisführung auf logischen Prinzipien basierte, die in allen Rechtssystemen zu finden seien. Hoch politisch motiviert wollte er so zeigen, dass die afrikanischen Rechtssysteme genau so rational seien wie die westlichen. Recht war für ihn also etwas Universelles. Bohannans Gegenposition ergab sich aus der Vorstellung, dass jede Kultur einzigartig sei, auch in Bezug auf ihre rechtlichen Aspekte. Für ihn war selbst die Übersetzung von Terminologien in eine andere Sprache eine inakzeptable Verzerrung. Ein ähnliches, jedoch nicht ganz so extremes und dadurch wesentlich sinnvoller Argument, finden wir später bei Geertz (1983). Nach ihm besteht Recht aus normativen Ordnungen, welche als kulturelles System verstanden werden müssen. Diese normativen Ordnungen enthalten Symbolsysteme und Bedeutungen, durch welche die ordnenden Strukturen geformt und reproduziert werden. Recht ist damit einer der wichtigsten Wege, wie Menschen ihrer Umwelt Bedeutung geben.<sup>17</sup>

In den 1960er und 1970er Jahren begannen viele Anthropologen immer weniger Verhalten als etwas ausschließlich von kulturellen Mustern Determiniertes zu sehen. In der Rechtsanthropologie spiegelt sich diese wichtige Erkenntnis zum Beispiel darin wieder, dass man sah, dass sich Verhandlungen zwar auf Normen beziehen, aber diese Normen nicht zwangsweise den Ausgang bestimmen.<sup>18</sup> Man begann den Interessen und Strategien der Akteure mehr Aufmerksamkeit zu schenken (Moore 2005: 352-353). *Wer* seine Interessen in einem bestimmten sozialen Kontext besser durchsetzen kann, ist jedoch entscheidend von den vorhandenen Machtverhältnissen abhängig; und somit reflektieren rechtliche Phänomene immer auch Machtbeziehungen (Moore 2005: 354-356).

---

<sup>16</sup> Heute vor allem in Sambia und in geringerem Maße in Namibia lebend.

<sup>17</sup> Oder wie Geertz es in einem vielzitierten Satz formuliert: „[Law is] part of a distinctive manner of imagining the real“ (Geertz, 1983, S.184).

<sup>18</sup> Siehe zum Beispiel Collier (1973) oder Comaroff and Roberts (1981).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Recht in der Ethnologie nicht mehr als etwas Universelles gesehen wird, sondern als ein Teil spezifischer normativer Ordnungen, mit dessen Hilfe die Menschen ihrer Umwelt einen Sinn geben. Diese sind zwar handlungsweisend jedoch nicht handlungsbindend, da immer auch Interessen und der Kontext einer konkreten sozialen Situation von Bedeutung sind, welche wiederum Einfluss auf die Gestaltung der normativen Ordnungen haben. Interessen stehen sich jedoch nicht in einem leeren Raum gegenüber, sondern begegnen sich in einem Geflecht von Machtbeziehungen. Diese Vorüberlegungen sind notwendig, damit wir uns bei der folgenden Diskussion um das Thema Rechtspluralismus von einer zu universalistischen und zu systemischen Vorstellung trennen können.

Heutzutage haben Rechtsanthropologen die definitorischen Debatten über „Was ist Recht?“ eher hinter sich gelassen, um sich spezifischen Fragen in bestimmten Kontexten zuzuwenden. Dabei liefert Recht als normative Ordnung häufig den Einstieg zu Fragen über Macht, Kontrolle und Gerechtigkeit: Wer macht die Regeln, wer kann sie ändern, wie werden sie „normalisiert“ und wo kommt Improvisation ins Spiel?<sup>19</sup>

Als ein ganz besonderer Schwerpunkt und heute wohl eines der dominantesten Felder der Rechtsanthropologie entwickelte sich vor etwa dreißig Jahren die Erforschung des Rechtspluralismus. Als analytisches Konzept birgt dieser Begriff zunächst jedoch zwei Unklarheiten oder Probleme. Auf den ersten Blick mag es uns als kein besonders sinnvolles Konzept erscheinen, da staatliches Recht praktisch nirgendwo vollkommen uneingeschränkt dominiert und, obwohl formal Menschen fast aller Gesellschaften Subjekte eines nationalen legalen Systems sind, dennoch in fast allen postkolonialen Staaten, aber nicht nur dort, zusätzlich ein nichtstaatliches Recht existiert. Bei genauerer Betrachtung wird, wie wir sehen werden, jedoch deutlich, dass es bei diesem Konzept nicht um einen formalen Zustand geht, sondern dass es uns einen sinnvollen Zugang zu ganz spezifischen lokalen Praktiken ermöglicht. Zweitens birgt der Begriff die Gefahr einer rechtzentrierten Perspektive (Roberts, 1979), die im vorherigen Abschnitt bereits angedeutet wurde. Aus westlicher Sicht ist Recht vor allem das Gesetz, das in Gerichten beschlossen und von Anwälten verteidigt wird. Dies als kulturübergreifende Vorstellung zu verstehen, wäre ein Fehler. Besonders häufig ist diese Tendenz in den Ethnographien des klassischen Rechtspluralismus zu finden (Definition nach Merry 1988: 872-874). Hier konzentrierte man sich auf Prozesssituationen im kolonialen Afrika und sah Recht als ein Ergebnis von legalen Verhandlungen, die sich zwischen zwei sich konfrontierenden Rechtssystemen bewegten. Merry (1988) ersetzt daher den Begriff „Recht“ durch „normative Ordnungen“, um die Gefahr zu vermeiden, Attribute des staatlichen Rechts auf nichtstaatliches „Recht“ zu übertragen. Auf die Notwendigkeit dieser Überlegung

---

<sup>19</sup> Siehe zum Beispiel Igreja (2000).

habe ich bereits bei der Diskussion wichtiger Entwicklungen innerhalb der Rechtsanthropologie im vorherigen Abschnitt hingewiesen. Sie liefert jetzt die Voraussetzung dafür, dass ich mich von der zu starren Vorstellung, mit der ich mich auf die Suche nach dem Rechtspluralismus bei den *pueblos originarios* und der indigenen NRO begeben hatte, lösen und das Feld des Rechtspluralismus erweitern kann.

## Von Rechtspluralismus zu Interlegalität

Wenn wir jetzt also weg wollen von der statischen Vorstellung von zwei sich konfrontierenden Rechtssystemen, und von der reinen Analyse von Rechtsprozessen – und genau mit dieser Idee und Herangehensweise bin ich zu Beginn der Exkursion ins Feld gegangen – wo suchen wir denn jetzt legale soziale Phänomene? Zur Beantwortung dieser Frage scheint mir Moores analytische Konzept des semi-autonomen sozialen Feldes ein sehr hilfreiches zu sein (Moore 1978: S.54-81). Halbautonome soziale Felder zeichnen sich dadurch aus, dass hier Gebräuche, Regeln und Symbole generiert werden, die aber auch anfällig für Regeln, Entscheidungen und andere Kräfte von außen sind. Akteure haben hier die Möglichkeit eigene Regeln aufzustellen und dessen Befolgung durchzusetzen, gleichzeitig kann und wird das Feld aber durch die größere soziale Matrix beeinflusst und durchdrungen. Dieses Konzept gibt uns Zugang zu einem sozialen Lokus, in dem wir Recht in einer viel offeneren, flexibleren Gestalt erkennen können. Rechtspluralismus könnte dann schließlich definiert werden als die sich gegenseitig konstituierende Interaktion zwischen staatlichem Recht und anderen normativen Ordnungen, derer wir uns am sinnvollsten durch die Konkretisierung in einem semi-autonomen sozialen Feld nähern können. So entfernen wir uns von der theoretischen Abstraktion des Rechtspluralismus und nähern uns der empirischen Dimension – der Interlegalität (Sousa Santos 1987). Bei dem Konzept von Interlegalität geht es nicht um zwei separat voneinander existierende legale Systeme, sondern um eine sich gegenseitig bedingende Heterogenität von Legalitäten. Denn schließlich sind es die sozialen Akteure, die sich diese Legalitäten aneignen, formen, abhängig von Machtstrukturen und sozialen Hierarchien geltend machen können und damit einen Raum der Interlegalität bilden.

Nach diesen Überlegungen rücken meine Erfahrungen bei den *ambulantes* in den Fokus von Interlegalität und mir wird das eröffnet, was eigentlich die ganze Zeit vor mir lag. In einem Raum, der formal durch das Gesetz der Stadtregierung geregelt ist, steht die soziale Praxis scheinbar im krassen Gegensatz dazu. Betrachten wir die Prozesse genauer, befinden wir uns jedoch auch hier in einem semi-autonomen sozialen Feld. Die VerkäuferInnen, v.a. indigene MigrantInnen aus den unterschiedlichsten Teilen des Landes,

sehen sich als rechtmäßige Nutzer dieses Raumes im historischen Zentrum. Die RepräsentantInnen mit ihren Großfamilien organisieren und schützen den Verkauf der *ambulantes*, versuchen dabei aber natürlich auch ihre eigenen Machtinteressen durchzusetzen. Prinzipiell ist das Verhältnis zwischen den *ambulantes* und ihren RepräsentantInnen jedoch von gegenseitiger Abhängigkeit und Unterstützung geprägt. Die RepräsentantInnen vertreten die VerkäuferInnen gegenüber der Regierung und der Polizei und ermöglichen so dieses historisch sehr konstante Phänomen des Straßenverkaufs. Notwendig dafür ist jedoch eine ständige Aushandlung zwischen staatlichem Recht und den informellen Regeln und Gebräuchen, die in diesem Raum dominieren. Am Ende unseres Aufenthaltes wurden die *ambulantes* des *Perímetro A* nach einer intensiven Phase der Verhandlung und einer kurzen Phase des Widerstandes umgesiedelt. Für viele von ihnen war jedoch nicht genug Stellfläche auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorhanden, und so müssen sie sich ein neues ökonomisches Standbein suchen oder in andere Gebiete der Stadt drängen, wo der Straßenhandel noch toleriert wird. Als Herausforderung für weitere Forschungen bleibt das semi-autonome soziale Feld der *ambulantes* daher in vielen weiteren Teilen des Zentrums bestehen.

## Bibliographie

- Albertani, Claudio (1999): Los Pueblos Indígenas y la Ciudad de México. Una Aproximación. *Política y Cultura* 12: 195-221.
- BaBel: Ciudad de México Vol. 13: Memoria de los encuentros sobre presencia indígena en la Ciudad de México. 2000, Gobierno Federal, México, D.F.
- Bohannon, Paul (1957): Justice and judgement among the Tiv. London: Oxford University Press.
- Cabedo Mallol, Vicente (2002): Introducción: Actitudes De Los Estados Iberoamericanos Frente Al Pluralismo Jurídico. In Peña Jumpa, Antonio, Vicente Cabedo Mallol und Francisco López Bárcenas: *Constituciones, Derecho y Justicia en los Pueblos Indígenas de América Latina*. Lima: Pontificia Universidad Católica de Perú. S. 95-170.
- Cancian, Frank (1967): Political and Religious Organizations. In Manning Nash (Hrsg.): *Handbook of Middle American Indians (Social Anthropology)* 6: 283-298.
- Cross, John C. (1998): Street Vendors and the State in Mexico City. Stanford, California: Stanford University Press.
- Collier, Jane (1973): Law and Social Change in Zinacantan. Stanford: University Press.
- Comaroff, John und Roberts, Simon (1981): Rules and Processes: The cultural logic of dispute in an African context. Chicago: University Press.
- Fuller, Chris (1994): Legal anthropology, legal pluralism and legal thought. *Anthropology Today* 10: 9-13.
- Gabbert, Wolfgang. 2004. Dimensiones del pluralismo jurídico en México. In Maihold, Günther (Hrsg.): *Las modernidades de México. Espacios, procesos, trayectorias*. México: IAI/Porrúa, S. 189-200.
- Geertz, Clifford (1983): Lokal Knowledge: Further Essays in interpretive anthropology. New York: Basic Books.
- Gluckman, Max (1955): The juridical process among the Barotse of Northern Rhodesia. Manchester: University Press for the Rhodes Livingston Institute.
- Hernández, Andrés Medina (2007): La memoria negada de la Ciudad de México: sus pueblos originarios. México: UNAM, IIA, UACM.
- Igreja, Rebecca (2000): Derecho y diferencia étnica: la impartición de justicia hacia los indígenas migrantes de la ciudad de México. Magisterarbeit in Sozialanthropologie, CIESAS-Mexiko.
- Merry, Sally E. (1988): Legal Pluralism. *Law and Society Review* 22: 869-896.
- Moore, Sally Falk (1978): Law as Process: An anthropological approach. London: Routledge and Kegan Paul.
- Moore, Sally Falk (2005): Certainties Undone: Fifty Turbulent Years of Legal Anthropology, 1949-1999. In Moore, Sally Falk (Hrsg.): *Law and*

*Anthropology – A Reader*. Oxford: Blackwell Publishing, S. 346-367.

Roberts, Simon (1979): *Order and Dispute: An introduction to legal anthropology*. Harmondsworth: Penguin.

Romero Tovar, María Teresa (2004): *Los Pueblos Originarios de la Ciudad de México*. Unveröffentlicht.

Sousa Santos, Boaventura de (1987): Law: A map of misreading. Towards a postmodern conception of law. *Journal of Law and Society* 14 (3): 279-302.

Stavenhagen, Rodolpho and Itturalde, Diego. 1990. Introducción. In Stavenhagen, Rodolfo and Diego Itturalde (Hrsg.): *Entre la Ley y la Costumbre: El Derecho Consuetudinario en America Latina*. México: El Colegio de México, S. 27-63.